



Legende

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

- Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- z.B. GRZ 0,3 Grundflächenzahl als Höchstmaß
- z.B. GFZ 0,6 Geschossflächenzahl als Höchstmaß
- z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Bauformen, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- o offene Bauweise
- Baugrenze
- Baulinie

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- P öffentliche Stellplätze, prinzipielle Anordnung
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

- F Fußweg
- F/RW Fuß- und Radweg

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- öffentliche Grünflächen
- Zweckbestimmung: Spielplatz

Flächen/Standorte für Versorgungsanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

- Transformatorstation

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25 a-b BauGB)

- Anzupflanzende Bäume, prinzipieller Standort (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- Zu erhaltende Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger
- potentielle Grundstücksgrenzen
- Fassaden, an denen vor Schlafräumen oder zum Schlafen geeigneten Räumen schalldämmende Lüftungseinrichtungen im Dachgeschoss erforderlich sind

Nachrichtliche Übernahme

- Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt
- Bestehende Gebäude

ARTENLISTEN

Bei der Neupflanzung der Laubbäume und Sträucher sind die „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“ der FL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) einzuhalten. Sie sind Bestandteil der DIN 18916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau Pflanzen und Pflanzarbeiten“ und damit auch der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen ATV DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“ des Teiles C der VOB. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, vor Beschädigungen zu schützen und bei Ausfall zu ersetzen.

Artenliste A (Bäume)

Laubbäume sind als Hochstämme mit einem Stammumfang von 16-18 cm, 3 x verpflanzt mit Drahtballierung zu pflanzen.

Folgende Laubbäume sind vorrangig zu pflanzen:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winter-Linde

Darüber hinaus ist eine Bepflanzung mit fremdländischen Gehölzen erwünscht.

Artenliste B (Sträucher)

Die Auswahl enthält heimische und überwiegend auch radikalen Rückschnitt vertragende Arten; die Wuchshöhen betragen max. 5-7 m. Flachwurzeldende Arten, die für die Überpflanzung unterirdischer Leitungen geeignet sind, sind besonders gekennzeichnet (fw).

Sträucher sind als verpflanzte Sträucher mit einer Mindesttriebzahl von 5 Trieben und einer Höhe von mindestens 100-150 cm zu pflanzen.

Folgende Sträucher sind vorrangig zu pflanzen:

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Gewöhnliche Hasel (fw)
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaea	Pfeifenhütchen
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster (fw)
Lonicera xylosteum	Gewöhnliche Heckenkirsche (fw)
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa arvensis	Feld-Rose
Rosa canina	Hunds-Rose
Salix caprea	Sal-Weide (fw)
Salix purpurea	Purpur-Weide (fw)
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball (fw)
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball (fw)

Artenliste C (Fassadenbegrünung)

Schling- und Kletterpflanzen müssen mindestens zwei kräftige Triebe haben. Sie müssen in Töpfen oder Containern kultiviert worden sein. Bruchempfindliche Arten und Sorten müssen gestäbt sein.

Folgende Schling- und Kletterpflanzen sind vorrangig zu pflanzen:

Schlinger/Rankler (Kletterhilfe erforderlich)	
Aristolochia macrophylla	Pfeifenwinde
Celastrus orbiculatus	Baumwürger
Clematis in Arten und Sorten	Waldrebe
Lonicera in Arten und Sorten	Geißblatt
Polygonum aubertii	knötcher

Selbstklimmer

Hedera helix	Efeu
Hydrangea petiolaris	Kletter-Hortense
Parthenocissus in Arten und Sorten	Wilder Wein

Textliche Festsetzungen

I. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN nach den Bestimmungen des BauGB i.V.m. der BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA)

Als Art der baulichen Nutzung werden allgemeine Wohngebiete (WA 1 - 6) festgesetzt.

1.2 Die gemäß § 4 (2) Nr.2 BauNVO zulässigen Nutzungen:

- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe

sind nur ausnahmsweise zulässig.

Gemäß § 4 (3) Nr. 3 können ausnahmsweise Anlagen für Verwaltungen zugelassen werden.

Die gemäß § 4 (3) Nr. 1, 2, 4, 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen
- Ställe für Kleintierhaltung

sind ausgeschlossen.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Vollgeschosse

Die Zahl der Vollgeschosse wird entsprechend der Planzeichnung als Höchstgrenze festgesetzt. Im WA 4 ist das zweite Vollgeschoss nur im Dachgeschoss zulässig.

2.2 Grundflächenzahl

Entsprechend der Planzeichnung wird die Grundflächenzahl (GRZ) mit max. 0,3 und 0,25 festgesetzt. Näheres hierzu regelt der städtebauliche Vertrag.

2.3 Höhe baulicher Anlagen

Abhängig von der zulässigen Zahl der Vollgeschosse dürfen folgende traufseitige Außenwandhöhen nicht überschritten werden:

- bei I Geschoss: 4,00 m
- bei II Geschossen: 7,00 m

In Verbindung mit Staffeleingeschossen dürfen die festgesetzten max. traufseitigen Außenwandhöhen um max. 1,00 m überschritten werden.

Die Höhenangaben beziehen sich auf die im Mittel gemessene Oberkante der angrenzenden Verkehrsflächen.

Die Höhen werden stets zwischen dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut (Traufhöhe) und dem jeweils zugehörigen unteren Maßbezugspunkt gemessen.

Ausnahmen für untergeordnete Gebäudeteile (z.B. technische Dachaufbauten, Treppenhäuser, Solaranlagen) können gewährt werden, wenn und soweit dies städtebaulich vertretbar ist.

Die Gebäude dürfen eine maximale Höhe von 10,50 m bei eingeschossiger Bauweise, 12,50 m bei zweigeschossiger Bauweise nicht überschreiten.

Die Höhe der Oberkante des Rohfußbodens des Erdgeschosses darf in Bezug auf die fertige Straße 0,50 m nicht überschreiten.

2.4 Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

In WA 1, 4, 5 und WA 6 sind bei freistehenden Wohngebäuden maximal zwei Wohnungen zulässig, in Doppelhäusern ist maximal eine Wohnung je Gebäude zulässig.

In WA 2 und WA 3 sind maximal sechs Wohnungen je Gebäude zulässig.

2.5 Grundstücksgröße

Die Mindestgröße der Grundstücke beträgt 350 qm.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

3.1 Bauweise

Die Bauweise wird entsprechend der Planzeichnung festgesetzt.

3.2 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen entsprechend der Planzeichnung festgesetzt.

3.3 Nicht überbaubare Grundstücksfläche

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen wie Gartenhäuser, Kellersatzräume bis 15 qm Grundfläche und 30 m² zulässig. Sie dürfen eine maximale Höhe von 2,50 m nicht überschreiten.

3.4 Baugrenzen

Ein Überschreiten der Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile (z.B. Balkone, Wintergärten, Treppenhäuser) ist um maximal 1m im Erdgeschoss und um maximal 0,50 m in den Obergeschossen auf einer Breite von maximal 1/3 der jeweiligen Gebäudelänge zulässig.

4. Flächen für Stellplätze und Garagenanlagen

Die notwendigen Stellplätze sind, sofern auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen vorgesehen, im Bauwuch und/oder im Vorgartenbereich unterzubringen.

In WA 2 und WA 3 sind Stellplätze ausschließlich in Tiefgaragen unterzubringen.

5. Flächen für Nebenanlagen

5.1 Die Errichtung von Nebenanlagen und Einrichtungen zum Zwecke der Kleintierhaltung wird ausgeschlossen.

5.2 Die der Versorgung des Baugebiets mit Gas, Wärme, Wasser und Elektrizität dienenden Nebenanlagen sind zulässig.

Sie können innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen oder der öffentlichen Flächen liegen. Abstellräume und Anschlüsse für Ver- und Entsorgung sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und den überbaubaren Flächen zulässig.

6. Öffentliche Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sowie Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

6.1 Entsprechend der Planzeichnung werden Verkehrsflächen als Straßenverkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ausgewiesen sowie Flächen für das Parken von Fahrzeugen, welche für Grundstückszufahrten unterbrochen werden können.

6.2 Die Erschließungsstraße ist im Sinne eines verkehrsbenutzigen Bereichs als Mischverkehrsfläche auszubilden.

6.3 Je Grundstück ist nur eine Zu- bzw. Ausfahrt zulässig.

7. Öffentliche Grünflächen

Gemäß Planzeichnung werden öffentliche Grünflächen festgesetzt, eine davon mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“.

8. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

8.1 Niederschlagsrückhaltung/-versickerung

Erschließungsflächen auf privatem Grund, Wege, Stellplätze, Zufahrten und sonstige zu befestigende Grundstücksflächen sind im gesamten Geltungsbereich so herzustellen, dass Niederschlagswasser versickern kann.

8.2 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen

Die umgrenzten Flächen sind mit einer geschneitten Heckenpflanzung (max. Höhe 1,50 m) aus standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Pro laufende 10 m ist ein hochstämmiger, standortgerechter großkroniger Laubbaum gemäß Artenliste A (siehe Anlage) zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Ausfälle sind gleichartig zu ersetzen.

Zum Zwecke von Ein- und Ausgängen, Zu- und Abfahrten dürfen die festgesetzten Flächen unterbrochen werden. Je Grundstück ist nur eine Zu- und Ausfahrt zulässig.

8.3 Begrünung der Grundstücksfreiflächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit Ausnahme der Stellplätze, Erschließungswege und Terrassenflächen zu mindestens 80% gründerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Hierbei sind mindestens 50% des Vorgartenbereiches dauerhaft zu begrünen.

Je angefangene 350 qm oder mindestens pro Grundstück ist ein Laubbaum gemäß Gliederungspunkt zu pflanzen.

8.4 Dachbegrünung

Dachflächen von Carports und Garagen dürfen eine Dachneigung von 15° nicht überschreiten und sind mit einer mindestens extensiven Dachbegrünung zu versehen und dauerhaft zu unterhalten.

9.5 Fassadenbegrünung

Garagen und Carports sind mit Schling- und Kletterpflanzen gemäß Artenliste C (siehe Anlage) zu begrünen.

10. Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

10.1 Erhaltung von Bäumen

Die zeichnerisch mit Erhaltungsgebot belegten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die DIN 18920, insbesondere die Ziffern 3.5 und 3.7 bis 3.11, ist zu berücksichtigen. Baumaßnahmen sind im Bereich der Kronentraufe der Bäume ausgeschlossen. Dieses Verbot schließt auch die Versiegelung, Anschließung, Abgrabung oder Verdichtung von Flächen im Bereich der Kronentraufe ein.

10.2 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen

Die umgrenzte Fläche ist als intensiv durchgrünter parkartiger Garten zu erhalten und zu ergänzen. Mindestens 40 % dieser Fläche ist zusätzlich mit heimischen Gehölzen und Sträuchern zu begrünen. Der Anteil an Koniferen darf bei Neupflanzungen 10% nicht überschreiten. Befestigungen in dieser Grundfläche für Zufahrt und Hauszugang sind nur auf der hierfür unbedingt notwendigen Fläche und in wasserdurchlässiger Bauweise zulässig.

10.3 Zum Zwecke von Ein- und Ausgängen, Zu- und Abfahrten dürfen die festgesetzten Flächen unterbrochen werden. Je Grundstück ist nur eine Zu- und Ausfahrt zulässig.

11. Bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Hier ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen, dass die Werte der DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau erfüllt werden. Dabei ist der Planzeichnung auszuweisen sowie Flächen für das Parken oder zum Schlafen geeigneten Räumen schalldämmende Lüftungseinrichtungen im Dachgeschoss erforderlich sind.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN nach den Bestimmungen des BauGB i.V.m. § 81 HBO

1. Dachform, -neigung und -materialien

Metalldächer (Kupfer, Zink usw.) sind nicht zulässig. Dachgauben bleiben von dieser Festsetzung ausgenommen.

2. Dachaufbauten

Dachgauben dürfen pro Gebäude auf max. 1/2 der Dachbreite entstehen. Der Abstand zwischen Gabe und First bzw. Traufe beträgt mind. 1,00 m (siehe nachfolgende Prinzipskizzen).

3. Grundstückseinfriedungen

Es sind nur lebende Hecken oder Zäune, die in Hecken integriert sind, zulässig, die im Vorgartenbereich bis zu 1,00 m und im rückwärtigen Bereich bis zu 2,00 m hoch sein können.

4. Fassaden- und Farbgestaltung baulicher Anlagen

Bildwirkungen von Fassaden und Dächern sind durch die Wahl wenig oder nicht reflektierender Materialien zu vermeiden.

5. Sammlung und Verwendung von Niederschlagswasser gem. § 51 (3) HWG i.V.m. § 55 HWG

Oberflächenwasser ist auf den jeweiligen Grundstücken flächig oder in Mulden (Muldengröße gem. ATV A 138) zu versickern, soweit es nicht zur Gartenbewässerung oder als Brauchwasser genutzt wird. Die Einleitung von Dachflächenwasser in den Kanal ist genehmigungspflichtig. Die Einleitung von überschüssigem Niederschlagswasser in die Kanalisation darf nur erfolgen, wenn mit dem Bauantrag nachgewiesen ist, dass die Versickerung oder sonstige Verwendung nicht möglich ist. (§ 15 (1) HWG i.V.m. § 7a (1) WHG ist zu beachten).

III. HINWEISE

1. Bepflanzung

Im Geltungsbereich ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ anzuwenden.

2. Lagerung wassergefährdender Stoffe

Die Lagerung wassergefährdender Stoffe ist der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Abfüll- und Umschlagplätze bedürfen einer Eignungsfeststellung.

3. Archäologische Bodenfunde

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skeletreste entdeckt werden. Diese sind nach § 20 HDschG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bzw. bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20Abs.3 HDschG).

4. Stellplatzatzung

Es wird auf die Stellplatzatzung der Stadt Bensheim hingewiesen.

5. Grundwasserbewirtschaftungsplan „Hessisches Ried“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Geltungsbereich des Grundwasserbewirtschaftungsplanes „Hessisches Ried“ vom 09.04.1999.

Der Bereich von Auerbach bis zur westlichen Stadtgrenze liegt im Teilraum 9 „Jägersburger Wald“ des Grundwasserbewirtschaftungsplanes. Im Rahmen der Umsetzung dieser wasserwirtschaftlichen Fachplanung sind teilweise großflächige Grundwasserspiegelanhebungen beabsichtigt, die im Rahmen einer künftigen Bebauung zu beachten sind. Demzufolge ist in einigen Plangebietern mit Nutzungseinschränkungen (z.B. Verzicht auf Unterkellerung) zu rechnen.

6. Brandschutz

Die Löschwasserersorgung ist über das örtliche Wasserversorgungsnetz sicherzustellen. Zur Brandbekämpfung muss eine Wassermenge gem. DVGW Arbeitsblatt W 405 von 48 m³/h für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen. Der Fließdruck in Löschwasserversorgungsanlagen darf bei einer max. Löschwasserentnahme 1,5 bar nicht unterschreiten.

7. Hinweise, Bepflanzung und Schutz zonen unterirdischer Leitungstrassen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ anzuwenden. In den Schutz zonen unterirdischer Leitungstrassen ist flachwurzeldiger Bewuchs möglich. Bei geplanten Anpflanzungsmaßnahmen im Bereich von Leitungstrassen ist zu beachten, dass tiefwurzeldende Bäume einen Mindestabstand von 2,50 m zu den Versorgungsleitungen aufweisen müssen. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind die Kabel gemäß „Merkblatt über baumstandort- und unterirdische Ver- und Entsorgungskabel“ (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) gegen Wurzeleinwirkung zu verschieben“.

8. Bodenschutz und Altlasten

Sollten bei einer Bebauung im Boden organoleptisch auffällige Bereiche angetroffen werden, so ist das weitere Vorgehen mit dem staatlichen Umweltamt Darmstadt abzustimmen.

9. Oberbodensicherung

Der im Planungsgebiet befindliche Oberboden ist bei Bautätigkeit entsprechend DIN 18915 zu sichern.

10. Bemessung von Gebäuden

Es wird verwiesen auf die Bemessungsgrundwasserstände für Bauwerksabdichtungen in Bensheim. Bei der Bemessung der Gebäude wird empfohlen, die in dem der Stadtverwaltung vorliegenden Gutachten angegebenen Bemessungsgrundwasserstände für Bauwerksabdichtungen in Bensheim anzuwenden. Dieser Grundwasserspiegel sollte auch für die Bemessung der Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser herangezogen werden. Bei der Verwendung von Niederschlagswasser sind die Vorgaben der Trinkwasserverordnung zu beachten.

11. Passivhäuser

Es wird empfohlen, als alternative Bauform Passivhäuser zu errichten.

Aufstellungsbeschluss 27.09.2001

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses 03.11.2001

Beschluss des Vorentwurfes (Bauausschuss) 23.01.2003

Bekanntmachung der Bürgerbeteiligung 08.02.2003

Frühzeitige Bürgerbeteiligung 10.02.2003 bis 14.03.2003

Frühzeitige Trägerbeteiligung

Schreiben vom 04.02.2003

Antwort bis 14.03.2003

Entwurfsbeschluss 01.04.2004

Bekanntmachung der Offenlage 08.05.2004

Offenlage 17.05.2004 bis 18.06.2004

Erneute Trägerbeteiligung

Schreiben vom 03.05.2004

Antwort bis 18.06.2004

Beschluss als Ortschaftsatzung 09.12.2004

Planreife _____

Anzeige / Antrag RP _____

Genehmigung RP _____

Es wird bestätigt, dass der Planinhalt unter Beachtung der oben genannten Verfahrensschritte mit den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung Bensheim, den 10.12.2004

Bensheim, den 10.12.2004

Rechtskräftig durch Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB

Bensheim, den 23.12.2004

STADT BAU P L A N

Wilhelm-Leuchner-Strasse 6 64293 Darmstadt Tel: 06151-99570 Fax: 06151-99570

44293 Darmstadt am 22.12.2004

Stadt Bensheim

Bebauungsplan BA 46 "Gärtnerei Schönberger"

006-31-002-2973-004-46-00

M 1:1000

Projektnummer: 11224 Datum: 26.11.2004